

► Vorsorgevollmacht

Bevollmächtigte klug für einzelne Aufgabenbereiche wählen

| Wie wichtig eine Vorsorgevollmacht ist und wie leicht sie fehlerhaft erstellt werden kann, war in SR schon häufig Thema. Was ebenso häufig vergessen wird: Wer in seiner Vollmacht verschiedene Bereiche regeln will, sollte gut überlegen, ob er nicht verschiedene Bevollmächtigte einsetzt, die sich jeweils gut auskennen. |

In einer Vorsorgevollmacht müssen nicht zwingend nur ein oder zwei Bevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigte benannt werden. Wer verschiedene Bereiche seines Lebens regeln möchte, z. B. Bankgeschäfte, den Kontakt mit Versicherungen oder die Absprache von Behandlungen mit dem Arzt, für den spricht viel dafür, jeweils verschiedene Personen einzusetzen, worauf auch die Stiftung Warentest hinweist (www.test.de/shop/finanztest-hefte/finanztest_10_2018).

- In der Vorsorgevollmacht können verschiedene Aufgabenbereiche festgelegt und hierfür einzelne Bevollmächtigte eingesetzt werden.
- Auch können gesonderte Vollmachten erstellt werden, die sich jeweils auf den Aufgabenbereich erstrecken und den genauen Umfang bezeichnen.

Das ist dann sinnvoll, wenn die Bevollmächtigten beispielsweise beruflich besonderes Wissen und Kompetenzen mitbringen oder geschickt im Umgang mit Behörden oder Finanzen sind. So lassen sich gezielt die geeignetsten Personen für bestimmte Aufgaben bestimmen.

Zwar besteht auch die Möglichkeit, Vorsorgeanwälte als Ersatzbevollmächtigte für separate Aufgabenbereiche einzusetzen (SR 18, 166). Dies ist aber mit entsprechenden Kosten verbunden, die nicht jeder aufbringen kann.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Selbst bei eigennützigen Verfügungen: Kontrollbetreuung nur bei wichtigen Gründen, SR 18, 166
- Arbeitshilfe: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung: Rechtlich sicher ins Alter, Abruf-Nr.: 44038160

► Altersteilzeit/Urlaub

Kein Urlaub während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit

| Während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell entstehen keine Urlaubsansprüche. Es hat daher ein Arbeitnehmer in Altersteilzeit auch keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrlG (LAG Düsseldorf 13.07.18, 6 Sa 272/18, Abruf-Nr. 204737). |

Die Freistellungsphase entspricht faktisch einer „Teilzeit Null“, da keinerlei Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Aus dem für Teilzeitverhältnisse bestehenden Umrechnungsgrundsatz ergibt sich ein Urlaubsanspruch von „null“ Tagen.

Es können verschiedene Bevollmächtigte bestellt werden für ...

... verschiedene Aufgabenbereiche mit verschiedenen Vollmachten



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2018
Seite 166

„Teilzeit Null“ =
„Null“ Urlaubstage